

unter dem Einflusse örtlicher dringender Bedürfnisse und des Fortschritts der Gewerbe hier und da gebildet hat, selbst wo er über die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes hinausgeht, sichern will. Noch weiter gehenden Veränderungsvorschlägen vermag sie dagegen eben so wenig beizutreten, als die dafür angeführten Gründe als ausreichend zu erkennen.

Was namentlich 4) das hier und da kund gewordene Streben nach einer unbedingten Gewerbefreiheit betrifft, so könnte die Deputation sich zwar einer desfallsigen Entgegnung für überhoben erachten, da ein Antrag auf Einführung derselben nirgends vorliegt. Weil jedoch ein großer Theil der jenseitigen Anträge eingeständlich aus dem Wunsche nach einer solchen, wenigstens im Sinne einzelner Mitglieder hervorgegangen ist, so erlaubt sich die Deputation über diesen Gegenstand Folgendes zu bemerken.

Die Frage über die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen und unbedingten Gewerbefreiheit dürfte bei den verschiedenen Erfahrungen, die auch in der jenseitigen Kammer aus verschiedenen Ländern darüber kund geworden sind, wohl zu denjenigen gehören, über welche die Acten noch nicht geschlossen sind. Man mag aber hierin denken, wie man wolle, so bleibt doch so viel gewiß, daß eine unmittelbare Auflösung der Zünfte, ohne dringende Mahnung äußerer Verhältnisse mit dem ruhigen und gleichförmigen Gange einer wohlorganisirten Staatsverwaltung nicht vereinigt werden kann, und daß in den städtischen Gewerben, und in der Erhaltung eines Mittelstandes zwischen dem großen Grundbesitzer, Fabrikherrn und den zahlreichen Proletariern, wie es in den Städten der gewerbetreibende Bürger, und auf dem Lande der mit einem mäßigen Besitztum versehene Landwirth ist, ein viel zu wichtiger Theil der Staatskräfte liegt, als daß es der Staatsregierung rathsam erscheinen dürfte, sich dieses Theils ihrer Macht ohne Weiteres zu entäußern. Die Aufgabe der letztern findet die Deputation nicht in einer unwillkürlichen Zerstörungssucht, sondern in einem Streben nach wirklicher Verbesserung, und wie ihrer Ansicht nach die Volksvertreter nur in der Unterstützung dieses Strebens die Lösung ihres Berufs finden können, so vermeint sie auch, daß jeder unzeitige Eifer, jede nicht mit größter Vorsicht unternommene Hinwegräumung vermeintlicher Hindernisse, gerechten Tadel bei der großen Mehrzahl des Volks finden würde.

Präsident v. Gersdorf: Hier dürfte wohl der Abschnitt sein, wo sich die allgemeine Debatte anschließen könnte. Als Sprecher haben sich gemeldet, Bürgermeister Hübler und Bürgermeister Secretair Ritterstädt. Es melden sich noch mehre Sprecher, und zwar, Vicepräsident v. Carlowitz, D. Großmann, Domherr D. Schilling.

Bürgermeister Hübler: Wenn ich mir bei der allgemeinen Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf das Wort erbitte, so geschieht es zunächst, um der Deputation meinen Dank zu sagen für die ruhige und gründliche Prüfung, welcher sie die im Gesetzentwurfe behandelte Reformfrage unterworfen und wodurch sie den Gegenstand auf den von der jenseitigen Kammer verlassenen Gesichtspunkt zurückgeführt hat, welcher den Ansichten der Ständeversammlung zu Grunde lag, als sie bei dem Landtage 1837 ein Gesetz zur Milderung der Bestimmung des Mandats vom 29. Januar 1767 zu Gunsten des platten Landes beantragte, und welchen unsere Regierung bei

Vorlage des gegenwärtigen Entwurfs im Sinne jenes ständischen Antrages unverrückt und fest im Auge behalten hat. War die Ueberzeugung der Ständeversammlung, wie sie sich in der Schrift vom 2. Decbr. 1837 klar und deutlich ausgesprochen hat, dahin gerichtet, daß eine Abänderung der beengenden Vorschriften des Mandats von 1767 nothwendig sei; daß aber eine Freiegebung der in den damaligen Petitionen aufgeführten Gewerbe über das wahre Bedürfnis des Landes hinausgehe, und die Grenze überschreite, welche der einzuschlagende Weg der Reform vorzeichne, so wird es bei dem Hinblick auf die Verhandlungen der jenseitigen Kammer keines Beweises bedürfen, daß man die Grenzen einer solchen allmäligen Reform jenseits weit überschritten, und bei den Abänderungen, welche man zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes beschloß, über das wahre Bedürfnis des Landes so weit hinausgegangen ist, daß kaum noch ein Schritt übrig bleiben dürfte, um zu einer völligen Gewerbefreiheit und schon jetzt, wenigstens mittelbar zu einer allmäligen Auflösung der Zünfte zu gelangen. Es ist hier nicht der Ort, über das Gefahrdrohende eines solchen Umsturzes der Gewerbeverfassung zu sprechen, weil, wie gedacht, die frühern Stände sich entschieden dagegen erklärt haben, und der Gesetzentwurf eben nur eine zeitgemäße Reform der Bestimmungen des Mandats von 1767 vorschlägt; dennoch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man bei dem Wunsche nach Gewerbefreiheit und bei der wiederholten Beziehung auf das Beispiel eines großen Nachbarstaats das wohl verstandene Interesse des platten Landes in der That zu wenig erwogen, und die bittere Erfahrung, die in jenem Nachbarstaate nach Aufhebung des Zunftzwanges gemacht worden, ebenso sehr, als die höheren politischen Rücksichten unbeachtet gelassen hat, welche bekanntlich in einer großen verhängnißvollen Zeit der Maßregel der Freiegebung der Gewerbe den ersten unfreiwilligen Impuls dort gegeben haben. Zu den Beschlüssen der zweiten Kammer, welche über den Zweck der ständischen Anträge und das wahre Bedürfnis des platten Landes hinausgehen, zähle ich die beantragte größere Ausdehnung der fabrikmäßigen Gewerbe, ich zähle dahin die den Obrigkeiten entzogene und auf die Gemeinderäthe übertragene Entscheidung bei Gestattung der Niederlassung eines der §. 8 genannten Handwerker, vor allem aber, daß der Staatsregierung abgesprochen und den Gemeinden vindicirte Concessionsrecht bei Aufnahme anderer und mehrerer Handwerker als der §. 8 bezeichneten; ich zähle dahin die für die Dorfhandwerker beanspruchte Freiheit, das Arbeitsgebiet ihrer Profession auch auf andere Handwerker auszudehnen; ich zähle dahin ferner den mit dem Zwecke des Gesetzentwurfes in keinem Zusammenhange stehenden, die bisherige Innungsverfassung tief erschütternden Vorschlag der Gewerbefreiheit für das Maurer- und Zimmerhandwerk, und endlich die beantragte Gestattung des willkürlichen Haltens von Gesellen auf dem Lande. Unsere Deputation hat sich unter gründlicher Darlegung ihrer Ansichten gegen alle diese dem Principe einer zeitgemäßen Reform fremde Abänderungen ausgesprochen, und wenn ich schon dem